

EntschlieÙung A.384(X)

Verabschiedet am 14. November 1977
Tagesordnungspunkt 8(b)

Leistungsanforderungen für Radar-Reflektoren

Die Versammlung,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Artikels 16(i) des Abkommens über die Zwischenstaatliche Seeschiffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organization) über die Aufgaben der Versammlung,

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit der Verbesserung des Abstands und der Verbesserung der Wahrscheinlichkeit der Erfassung von Kleinfahrzeugen, die mit Radar-Reflektoren ausgestattet sind,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Berichts der 36. Sitzung des Seeschiffahrtssicherheitsausschusses,

BESCHLIESST WIE FOLGT:

- a) die Empfehlungen für Leistungsanforderungen für Radar-Reflektoren, die im Anhang zu dieser EntschlieÙung festgelegt sind, anzunehmen,
- b) zu empfehlen, dass die Mitgliedsstaaten alle Schiffe von weniger als 100 BRT, die auf internationalen Gewässern und in Küstennähe verkehren, soweit möglich zur Installation von Radar-Reflektoren verpflichten, die mindestens die Leistungsanforderungen erfüllen, welche im Anhang dieser EntschlieÙung festgelegt sind,

die EntschlieÙung A.277(VIII) AUFZUHEBEN.

Anhang**Empfehlungen für Leistungsanforderungen für Radar-Reflektoren****1. Einleitung**

- 1.1. Um den Abstand und die Wahrscheinlichkeit der Erfassung durch Radar bei den in Paragraph 2 dieser Empfehlungen genannten Kleinfahrzeugen zu verbessern, sollen diese Fahrzeuge mit Radar-Reflektoren ausgestattet sein.
- 1.2. Radar-Reflektoren sollen mindestens die in dieser Empfehlung festgelegten Leistungsanforderungen erfüllen.
- 1.3. Die in den folgenden Paragraphen angegebenen Echoflächen beziehen sich auf die Frequenz von 9,3 GHz (das entspricht einer Wellenlänge von 3,2 cm).

2. Anwendung

- 2.1. Alle Schiffe unter 100 BRT, die auf internationalen Gewässern und in Küstennähe verkehren, sollen soweit möglich mit Radar-Reflektoren ausgestattet sein.
- 2.2. Der Radar-Reflektor soll baumustergeprüft sein und ein entsprechendes Polardiagramm in Azimut haben. Die Echofläche soll:
 - (i) vorzugsweise eine Größe von mindestens 10 m² haben und 4 m über dem Meeresspiegel installiert sein, oder
 - (ii) wenn dies nicht möglich ist, eine Größe von mindestens 40 m² haben und mindestens 2 m über dem Meeresspiegel installiert sein.

3. Leistung

- 3.1. Reflektoren sollen einen Wirkungskreis von 360° in Azimut bei Anwendung mit einem standardmäßigen Radargerätes für die Seeschiffahrt haben.
- 3.2. Die in § 2 genannten Echoflächen entsprechen den Höchstwerten der Hauptkeule des Polardiagramms.
- 3.3. Bei dem Azimut-Polardiagramm muss das Echo auf dem Gesamtwinkel von 240° in bezug auf den Höchstpunkt der Hauptkeule mindestens -6dB betragen und darf in keinem Winkel, der größer ist als 10°, den Wert von -6dB unterschreiten.

4. Bauweise

Der Reflektor muss seine Reflektionseigenschaften unter den auf See herrschenden Bedingungen wie Seegang, Schwingungen, Luftfeuchtigkeit und Temperaturschwankungen beibehalten.

5. Installation

- 5.1. Der Reflektor soll mit Befestigungselementen versehen sein, so dass er entweder fest oder aufgehängt in der Takelage installiert werden kann.
- 5.2. Wenn die Einhaltung einer bestimmten Installationsrichtung erforderlich ist, soll diese deutlich auf dem Reflektor markiert sein. Bei ordnungsgemäÙer Montage der Oktaeder-Reflektoren soll sich je eine Eckmulde oben und unten befinden. Eine andere Installationsart könnte die Reflektor-Leistung auf weniger als in 3(c) angegeben reduzieren.

